

Festsetzungen durch Planzeichen

Allgemeines Wohngebiet

Grundflächenzahl als Höchstmaß

Geschossflächenzahl als Höchstmaß

maximale Anzahl der Vollgeschosse

zulässige Dachformen: Satteldach

Wandhöhe als Höchstmaß

Dachneigung (z. B. 35°-45°)

offene Bauweise

Planzeichenverordnung

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

bzw. I (E+D)

Füllschema der Nutzungsschablone

Dachform

2. Baugrenzen

3. Verkehrsflächen

Art der baulichen Nutzung

Vollgeschosse | baulicher Anlagen

Dachneigung (DN)

Grundflächenzahl (GRZ)

Geschossflächen

-zahl (GFZ)

Wandhöhe (WH)

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und § 23 BauNVO

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsberuhigter Bereich

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

Rechtsgrundlage: gem. § 9 Abs. 1 BauGB; § 16 BauNVO

Die Gemeinde Bergheim erlässt aufgrund der §§ 2, 9, 10 und 13b des Baugesetzbuches (BauGB), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZV) – in der jeweils zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung gültigen Fassung – folgenden

### 2. Änderung des Bebauungsplanes "Am Gänsberg II" als Satzung

#### Der Bebauungsplan besteht aus:

PRÄAMBEL

A) Planzeichnung in der Fassung vom 06.09.2021 mit:

- Geltungsbereich, M 1 : 1.000
- Festsetzungen durch Planzeichen
- Hinweise durch Planzeichen
- Verfahrensvermerken

#### B) Textliche Festsetzungen in der Fassung vom 06.09.2021 mit:

# - Textliche Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

# Beigefügt ist:

#### C) Begründung

#### B) Textliche Festsetzungen

§1 Art der baulichen Nutzung (gem § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- a) Das Bauland wird als allgemeines Wohngebiet gem. § 4 der BauNVO festgesetzt.
- b) Das Baugebiet wird in offener Bauweise festgesetzt.

### § 2 Maß der baulichen Nutzung

a) Das Maß der baulichen Nutzung darf nach § 17 BauNVO höchstens betragen:

- Geschossflächenzahl (GFZ) 0,5
- Grundflächenzahl (GRZ) 0,4

Planzeichnung festgesetzt.

- soweit sich nicht aufgrund der überbaubaren Flächen und/oder der gesetzlichen Abstandsflächen eine geringere
- Nutzung ergibt. b) Die Flächen von Aufenthaltsräumen außerhalb von Vollgeschossen sind nach § 20 Abs. 2 Satz 2 der
- Baunutzungsverordnung den Geschoßflächen voll zuzurechnen. c) Die Mindestgröße der Grundstücke beträgt 500 m².
- d) Geringfügige Geländeveränderungen sind nur im Terrassenbereich und im Bereich der Grundstückszufahrten zulässig.

# § 3 Gebäude

**5. Grünflächen** gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB

öffentliche Grünflächen

Anpflanzen von Bäumen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Bestehende Flurstücksgrenzen mit

Bestehende Haupt- und Nebengebäude

Höhenlinien mit Höhenbeschriftung in m ü. NN

private Grünflächen

des Bebauungsplans

(Geschossigkeit)

Flurnummern

Sichtdreieck

Bemaßung in Metern

6. Sonstige Planzeichen

- a) Die eingetragenen Geschoßzahlen sind Höchstgrenzen.
- b) Die Hauptgebäude müssen einen rechteckigen Grundriss erhalten, wobei die Traufseite mind. um 2,00 m länger sein muss als die Giebelseite des Hauses. Eckeinschnitte sind nur zulässig, wenn die Gebäudeecken mit Stützpfeilern (Mauerpfeilern oder Holzstützen) abgestützt sind. Die Wohnhäuser müssen einen mittigen First und beiderseits gleiche Dachneigung erhalten. Die überbaubaren Grundstücksflächen für die Hauptgebäude sind durch Baugrenzen in der

#### c) Folgende maximale Höhen sind zulässig:

- Geschosse max. I (E+D)
- Geschosse max. II (I+D)

Wandhöhe WA 1 und WA 2: max. 6,5 m

- d) Stehende Einzeldachgauben dürfen 1,60 m in der Breite und 1,50 m Seitenwandhöhe nicht überschreiten. Die Dachgauben dürfen insgesamt nicht mehr als ein 1/3 der Trauf länge ausmachen. Die Gauben sind mit Satteldach oder mit abgeschlepptem Dach zu überdecken. Dachausschnitte in Form von innen liegenden Balkonen (sog. negative Dachgauben) sind zugelassen.
- e) Dachüberstände an Wohn- und Nebengebäuden dürfen am Ortgang 0,50 m und an der Traufe 0,75 m nicht überschreiten.

### f) Schräg ansteigende Traufen und Ortgänge sind unzulässig.

- g) Für das gesamte Baugebiet werden nur Satteldächer zugelassen. Für Wohngebäude der Geschossigkeit I wird die Dachneigung auf 35°-45°festgesetzt, wohingegen für Wohngebäude der Geschossigkeit II eine Dachneigung von
- h) Die Sockelhöhe (=OK EG Fertigfußboden) der Wohngebäude darf bergseitig max. m über dem höchsten Geländeanschnittspunkt des bestehenden Geländes liegen.
- i) Alle Gebäude müssen einen Außenputz erhalten, die Verwendung greller Farben, Verkleidung aus Kunststoff, Metall, Faserzement sowie großflächige Glasbausteine und Beton-Waben-Fenster sind nicht zugelassen. Holzverkleidungen werden empfohlen.

#### § 4 Garagen, Nebenanlagen und Stellplätze

- a) Je Wohneinheit sind 2 Stellplätze auf dem Grundstück nachzuweisen.
- b) Garagen und Nebengebäude sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zugelassen. Sie müssen innerhalb der Baugrenzen errichtet werden. Garagen müssen mit ihren Einfahrtstoren mind. 5,00 m hinter Straßenbegrenzungslinie liegen. Garagenvorplätze (Stauraum mit mind. 5,00 m Tiefe) dürfen nicht eingefriedet werden.
- c) Kellergaragen sind zugelassen, sofern geländebedingt eine Abfahrtsrampe nicht erforderlich ist. d) Es ist nur ein Nebengebäude mit einer Nutzfläche von 20 m² zulässig. Das Nebengebäude ist, wenn möglich mit der Garage zusammenzubauen und in Gestaltung und Form mit dieser abzustimmen. An der Grundstücksgrenze dürfen Garagen einschließlich Nebenraum und Nebengebäude eine Länge von 8,50 m nicht überschreiten.
- e) Bei beidseitigem Grenzanbau sind die Garagen und Nebengebäude gestalterisch aufeinander abzustimmen und hinsichtlich Traufhöhe, Dachneigung, Dacheindeckung und der Bauflucht zur Erschließungsstraße einheitlich zu gestalten Zulässige Dachformen für Carports und Garagen sind Sattel- und Pultdächer. Ausnahmsweise sind Garagen, die unter dem abgeschleppten Dach des Wohnhauses liegen, unter Einhaltung des Mindestgrenzabstandes von 3,00 m
- f) Die Entwässerung des Garagenvorplatzes muss auf eigenem Grund durch Rasen, Gittersteine, Pflaster mit breiten Fugen, Steine auf den Fahrspuren oder ähnliches erfolgen.
- g) In den privaten Grünstreifen dürfen keine Nebengebäude errichtet werden.
- h) Garagenvorplätze werden als Stellplätze anerkannt.

### § 5 Einfriedung

a) Als Einfriedung entlang der Erschließungsstraßen sind Bepflanzungen, (jedoch keine fremdländischen Nadelgehölze wie z.B. Thuja) oder Holzzäune mit einer Gesamthöhe von max. 1, 00 m einschl. Sockel (höchstens 0,15 m) über OK Straße zugelassen.

- b) Die Einfahrts- und Eingangstore sind so zu errichten, dass sie nur nach innen geöffnet werden können.
- c) Entlang des Ortsrandes sind Maschendrahtzäune mit einer Gesamthöhe von 1,00 m ohne Sockel zugelassen. d) Tag- und sonstiges Abwasser darf nicht auf Straßengrund abgeleitet werden, auch nicht von den Abdeckungen der
- e) Die Sichtdreiecke sind ständig von jeder Bebauung, Lagerung und Bepflanzung von mehr als 1,00 m StraßenOK

# freizuhalten

#### § 6 Straßen sowie Ver- und Entsorgung

Einfriedungen.

- a) Die Oberkante Straße ist dem Gelände anzupassen. Überhöhungen sind weitestgehend zu vermeiden.
- b) Die geplanten Gebäude werden über Erdkabel und Verteilerschränke an das Versorgungsnetz angeschlossen. c) Die Hausanschlusskabel enden in Hausanschlusskästen oder in Wandnischen an der der Straßenseite zugewandten
- Hausanschlusswand unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten.
- d) Die Verteilerschränke werden zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit in die Zäune bzw. Mauern integriert, d.h. auf
- e) Straßenbeleuchtungen dürfen 3, 00 m Leuchthöhe nicht überschreiten. Die Form der Straßenbeleuchtung ist mit den abzusprechen.
- f) Alle Bauvorhaben sind an die zentrale Wasserversorgung und Abwasserlei-tung anzuschließen. Zwischenlösungen zur Abwasserbeseitigung sind nicht zugelassen. Dachentwässerungen müssen durch einen Sickerschacht auf eigenem Grundstück versickert werden.

#### § 7 Grünordnung

- a) Auf je 300 m² Grundstücksfläche ist mind. 1 Baum bodenständiger Art zu pflanzen.
- b) Die Grundstücke sind mit einheimischen Gehölzen zu bepflanzen (Thujenhecken sind nicht zulässig).
- c) Die öffentliche Ortseingrünung mit 3,00 m Breite und die Einzelpflanzungen im Straßenbereich haben mit einer
- Bepflanzung von heimischen Sträuchern und Bäumen (mind. 30%) zu erfolgen (siehe Pflanzvorschlag).
- d) Die private Grünfläche kann auch mit Obstbäumen bepflanzt werden.
- e) Sämtliche Bepflanzungen haben innerhalb von einem Jahr nach Fertigstellung des Wohngebäudes zu erfolgen.
- f) Die Begrünung und Bepflanzung hat nach den gesetzlich vorgeschriebenen, nachbarschützenden Grenzabständen zu erfolgen.

- Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Am Gänsberg II "An der Wiege" tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.
- Mit dem Inkrafttreten werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes Am Gänsberg II "An der Wiege" in der Fassung vom 20.05.1994, zulätzt geändert am 10.07.1995 innerhalb des Geltungsbereiches der 2. Änderung vollständig ersetzt.

#### Textliche Hinweise und nachrichtiliche Übernahmen

Planzvorschlag für die öffentlichen Grünflächen:

- Bäume 1. Ordnung:
  - Spitzahorn (ACER PLATANOIDES) Winterlinde (TILIA CORDATA)
- Walnuss (JUGLANS REGIA)
- Vogelkirsche (PRONUS AVIUM) Bergahorn

**GEMEINDE** 

**BERGHEIM** 

AUSZUG AUS DER TOPOGRAPHISCHEN KARTE. OHNE MASSSTAB eobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2021

- Schlehe (PRUNUS SPINOSA)
- Hundsrose (ROSE CANINA)
- Saunrose (ROSA RUBIGIONASA)
- Weißdorn (CHATEAUGUX X MACROCARPA)
- Bluthartriegel (CORNUS SANGUINEA)
- Pfaffenhütchen (EUOSYMUS EUROPAEUS)
- Wolliger Schneeball (VIBURNUM LANTANA)
- Heckenkirsche (LONICERA VULGARE)
- Liguster (LIGUSTRUM VULGARE)
- Berberitze
- Hasel (CORYLUS AVELLANA) Kreuzdorn

AUF DEN EINSATZ FREMDER GEHÖLZE, BESONDERS THUJA, IST ZU VERZICHEN.



